



10 FEB. 2017

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 2639-16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge -
Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5942060-150 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die
Richterin am Verwaltungsgericht Trenz als Berichterstatterin am 6. Februar 2017

b e s c h l o s s e n:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger

Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83 b AsylG.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nur noch über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Beachtung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen. Ihm stand gegen den Bescheid der Beklagten vom 18.1.2017 von Beginn an die Möglichkeit offen, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf der Grundlage des § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG zu stellen, ohne dass es zusätzlich der Einleitung eines Klageverfahrens bedurft hätte. Ein Rechtsschutzinteresse ergibt sich auch nicht daraus, dass die Möglichkeit der Wiederaufnahme gemäß § 33 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 AsylG nur ein einziges Mal gegeben ist. Es besteht keine Notwendigkeit, die Rechtswidrigkeit einer Einstellung gemäß § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG schon im Vorfeld gerichtlich zu klären, wenn in der Folge nach einem Wiederaufnahmeantrag, wie in § 33 Abs. 5 Satz 5 AsylG vorgesehen, das Bundesamt die Prüfung des Asylbegehrens in dem Verfahrensabschnitt, in dem sie eingestellt worden war, aufnimmt und mit einer abschließenden Asylentscheidung beendet. Sollte tatsächlich die Situation eingetreten sein, dass ein Asylbewerber ein zweites Mal die Wiederaufnahme beantragt, muss nötigenfalls die Frage, ob eine frühere Einstellung des Asylverfahrens gemäß § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG rechtswidrig war, in einem Klageverfahren gegen einen Bescheid des Bundesamts, der wegen wiederholten Wiederaufgreifens auf der Grundlage von § 33 Abs. 5 Satz 6 AsylG als Folgeantrag im Sinne des § 71 AsylG behandelt worden ist, inzident geklärt werden.

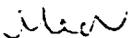
Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Trenz

Beglaubigt:

Saarlouis, den 07.02.2017



Meder

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle